



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2008/0110

Anlage Nr.: _____

Datum: 14.05.2008

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	29.05.2008	öffentlich

Tagesordnung

Vermessungen des Katasteramtes des Rhein-Sieg-Kreises
Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 05.03.2008

Anfragentext

- *Ist der Verwaltung bekannt, dass seitens des Katasteramtes des Rhein-Sieg-Kreises in letzter Zeit End-Vermessungen durchgeführt werden, die auch Grundstücke betreffen, welche bereits seit etlichen Jahren bebaut sind?*
- *Welchen sachlichen Grund haben die Verzögerungen, die zu diesen späten End-Vermessungen geführt haben?*
- *Welcher Zeitraum ist vom Abschluss der Bebauung eines Grundstücks bis zur End-Vermessung üblich?*
- *Welchen Einfluss hat das Handeln der Stadtverwaltung auf diesen Zeitraum?*

Das Katasteramt des Rhein-Sieg Kreises hat in den letzten Wochen diverse Grundstückseigentümer wegen ausstehender Gebäudeeinmessungen schriftlich aufgefordert, diese in die Wege zu leiten.

Einmessungspflichtig sind alle Bauvorhaben mit Fertigstellung ab dem 01.08.1972.

Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG) vom 01.03.2005 ist der jeweilige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte eines errichteten oder in seinem Grundriss veränderten Gebäudes verpflichtet, dasselbe auf seine Kosten durch das Katasteramt oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

Laut Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und des Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 ist die Gebäudeeinmessung grundsätzlich unmittelbar nach der Fertigstellung des Gebäudes oder der äußeren

Grundrissveränderung zu beantragen.

Dem Katasteramt ist innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung die Beantragung der Gebäudeeinmessung nachzuweisen. Steht der Nachweis aus, wird der Verpflichtete vom Katasteramt aufgefordert, dies innerhalb eines Monats nachzuholen. Steht der Nachweis weiterhin aus, veranlasst das Katasteramt die Gebäudeeinmessung und stellt die Kosten den Verpflichteten in Rechnung.

Da etliche Grundstückseigentümer in den letzten Wochen aufgefordert wurden, die fehlende Gebäudeeinmessung innerhalb von drei Monaten in die Wege zu leiten, ist davon auszugehen, dass seit vielen Jahren eine Kontrolle im Sinne der genannten Verordnung nicht durchgeführt wurde. Gründe hierfür sind der Verwaltung nicht bekannt.

Der Hinweis auf eine zeitnahe Erfüllung der Einmessungspflicht eines errichteten oder in seinem Grundriss veränderten Gebäudes ist Bestandteil jeder Baugenehmigung, die das Amt für Bauordnung der Stadt Hennef erteilt.

Auf die weiteren Verfahrensregelungen der Kreisverwaltung hat die Stadt Hennef keinen Einfluss.

Hennef (Sieg), den 14.05.2008

K. – P. Barth